

Bündnis Montagsdemonstration Hannover

c/o Kurt Kleffel

Nedderfeldstraße 9

30451 Hannover

Tel: 0511/924 5226 / Fax: 0511/924 5227

e-mail: kurt.kleffel@t-online.de

Hannover, den 9. Januar 2008

Presseerklärung

Anschuldigungen gegen Montagsdemonstranten nicht beweisbar – trotzdem schuldig ?

Freispruch im Strafverfahren am Montag, 07. Januar 2008 für Jörn K. als Teilnehmer der Montagsdemo Hannover, jedoch ein weiteres „Gesinnungsurteil“ gegen Lutz B.

Lutz B. wurde wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ zu einer Strafe von 30 Tagessätzen à 20 € verurteilt. Der Vorwurf gegen Beide: Körperverletzung eines Polizeibeamten bei der Montags-Kundgebung am 5. Februar 2007, wurde, wie weitere nicht haltbare Vorwürfe, fallen gelassen.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte blieb als Rest-Vorwurf gegen L.B., das soll 30 Tagessätze kosten.

Bei dem massiven Polizei-Einsatz am 05.02.2007 richtete sich der Zorn der Polizeiführung gegen die eingesetzte Lautsprecher-Anlage, die zu einer nicht näher erklärten „Gefahrenabwehr“ beschlagnahmt wurde, auch zu einer Festnahme und Anklage von 4 Versammlungs-Teilnehmer führte. Aufgrund widersprüchlicher Aussagen der Polizei-Zeugen erwiesen sich die Anschuldigungen zu Körperverletzungen von Beamten als unhaltbar. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung durch die Beschuldigten erfolgte nicht. Ein Freispruch für Jörn K. – das musste selbst der Staatsanwalt zugeben – sei unumgänglich.

Da Lutz B. auch nicht körperverletzend agiert hatte, konzentrierte sich die Schuldbemessung an Widerstandshandlungen, die, wenn überhaupt bewertbar, durchaus in dieser passiven Form und gegen einen rechtswidrigen Polizeieinsatz gerichtet, als ein Grundrecht zu werten wären. Genau diesen Punkt, überzogene oder gar rechtswidrige Handlungen der Polizei, wollte Amtsrichter Siegfried nicht berücksichtigen.

Welche akute Gefahrenabwehr, die laut Polizei bei einem Einsatz einer Lautsprecheranlage zu einer freien Diskussion per offenem Mikrofon durchgesetzt werden musste, ist bis heute immer noch nicht geklärt.

Die Montagsdemonstranten sind durch die Auflagen in den Grundrechten eingeschränkt, hätten Widerstandsrechte. Es ist durchaus normal, sich als Protesthaltung notfalls auch von der Polizei vom Versammlungsort wegtragen zu lassen. Für das Demokratieverständnis des Amtsrichters Siegfried war die Tatsache, dass Lutz B. weggetragen wurde, ausschlaggebend, mit einer Strafverschärfung zu antworten.

Dieses war der vorerst letzte in einer Reihe von Prozessen gegen hannoversche Montagsdemonstranten zu dem skandalösen Polizeieinsatz am 5. Februar 2006, bei dem insgesamt **sechs** Strafanzeigen wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Polizeibeamte, Körperverletzung sowie Beamtenbeleidigung gestellt wurden:

- Am 11. Juni wurde das Verfahren gegen den Versammlungsanmelder Kurt Kleffel wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz durch die Benutzung einer Verstärkeranlage **ohne Auflagen** eingestellt.
- Am 11. Dezember konnte keiner der vier als Zeugen vernommenen Polizisten aussagen, den angeklagten M. dabei gesehen zu haben, wie er einen Polizeibeamten geschlagen bzw. getreten haben soll. **Dennoch** wurde er wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung“ zu einer Strafe von 70 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.
- Ein Verfahren gegen eine weitere Teilnehmerin wegen des gleichen Vorwurfs wurde gegen eine Geldzahlung eingestellt, weil sie in Wirklichkeit lediglich das Drängeln der Beamten hinterfragte.
- Pressefotograf F. muss 400€ an ai zahlen, da sich eine Beamtin als beleidigt betrachtete.

Im Überblick über insgesamt 5 Prozesstage ist hervorzuheben, dass Staatsanwalt Klages keine Gelegenheit ausgelassen hat, auch verbal die Montagsdemonstration als solche zu diffamieren Teilnehmer und Veranstalter zu kriminalisieren. Das reichte von Äußerungen wie „*Ich will, das Sie bestraft werden*“ bis „*der Lautsprecher musste vernichtet werden, um den Unfug der Montagsdemos zu beenden*“.

Alle Prozesse warfen allerdings auch ein Schlaglicht auf die Methoden der Polizeibehörden und Justiz, mit denen demokratische Rechte willkürlich beschnitten werden. So wollen Beamten die Kundgebungsteilnehmer z.B. anhand „*einheitlicher Kleidung und Frisuren*“ erkennen, was alleine schon die Teilnahme von jeglicher interessierter Passanten ausschließt. Auch das Verwaltungsgericht Hannover stößt ins gleiche Horn, wenn es die polizeiliche Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bestätigt, dass die Lautsprechernutzung erst ab 50 anwesenden Teilnehmern erlaubt.

Betroffene und die Montagsdemo haben dagegen an allen Prozesstagen und in der Öffentlichkeit deutlich gemacht: Der soziale Protest ist notwendig und gerechtfertigt. Wir lassen uns den Mund nicht verbieten !